

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz  
vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen  
Ordnung.

(Vom 16. Januar 1934.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass gegen das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung das Referendum ergriffen wurde, das mit mehr als 30,000 amtlich festgestellten gültigen Unterschriften innert nützlicher Frist zustande gekommen ist. Das vorerwähnte Bundesgesetz ist daher der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten, und wir haben diese Abstimmung auf Sonntag, den 11. März 1934, festgesetzt. Die Abstimmung findet somit an diesem Tage und, soweit nötig, am Vortage statt.

Wir werden Ihnen unsern Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen und ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, A. S. 10, 915, bzw. 20. Dezember 1888, A. S. n. F. 11, 60, und 30. März 1900, A. S. n. F. 18, 119, sowie vom 27. Januar 1892, A. S. n. F. 12, 885, und vom 17. Juni 1874, A. S.-n. F. 1, 116, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925, Bundesblatt 1925, Bd. I, 809; Bd. II, 137).

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis nach Erwirkung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren sind.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, getrennt in leere und in ungültige, die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich durch Abzug der Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige) von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins).

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse empfehlen wir Ihnen das nachfolgende Schema dringend zur Benützung.

**Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen.**

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimm- zettel	Bundesgesetz über den Schutz der öffent- lichen Ordnung	
			leere	ungültige		Ja	Nein

Absolutes Mehr: \_\_\_\_\_

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Massstab der letzten Abstimmung zugrunde gelegt; allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei gelangen lassen.

Die Telegraphenverwaltung wird von uns angewiesen werden, seinerzeit die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zum Behufe möglichst baldiger Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als tunlich zu befördern. Wir ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und umgehend brieflich zu bestätigen.

Diese telephonischen oder telegraphischen Meldungen, sowohl die der untern Behörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 16. Januar 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**R. Minger.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

## Volksabstimmung vom 11. März 1934

betreffend

### das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung.

---

Das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über den Schutz der öffentlichen Ordnung ist im Bundesblatt 1933, II. Band, Seite 511, erschienen.

---

### Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

---

(Vom 6. Januar 1934.)

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Ernst Bühler, von Peterzell (St. Gallen), schweizerischen Konsuls in Chicago, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt. Herr Ulrich Beusch, von Buchs (St. Gallen), Berufsvizekonsul, wird mit der provisorischen Leitung des Konsulates betraut.

---

(Vom 8. Januar 1934.)

Es wird davon Vormerk genommen, dass die finnische Regierung dem vom Bundesrat am 1. Dezember 1933 zum schweizerischen Generalkonsul in Helsingfors ernennten Herrn Georg Fazer das Exequatur erteilt hat.

---

(Vom 9. Januar 1934.)

Als Oberleutnants im Instruktionskorps der Artillerie werden gewählt: Oberleutnant Wolfgang Dreiss, von und in Pontresina, und Oberleutnant Paul Gygli, von Utzenstorf, in Bern, beide bisher Instruktionsaspiranten dieser Waffe.

---

(Vom 12. Januar 1934.)

Es werden in die eidgenössischen Medizinalprüfungskommissionen für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1935, gewählt:

a. Am Prüfungssitz Bern: Als Mitglied der Kommission für naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte: Herr Dr. William

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Volksabstimmung vom 11. März 1934 über das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1933 über  
den Schutz der öffentlichen Ordnung. (Vom 16. Januar 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1934
Date	
Data	
Seite	50-52
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.